Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 72 (1944)

Artikel: Der Stoss-Untersuchungen über Bestand und Bedeutung des appenzellischen Wehrwesens von seinen Anfängen bis 1513

Autor: Eggenberger, Hans

Kapitel: I: Das Wehrwesen vor 1345

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-276673

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. TEIL.

DAS WEHRWESEN VOR 1345.

§ 1. *Allgemeines.*

Die ersten Urkunden, das appenzellische Wehrwesen betreffend, fallen in das Jahr 1345. Kurz darauf treten uns die Appenzeller schon als recht wehrhaftes Volk entgegen. Da indessen die Wehrhaftigkeit und der kriegerische Geist eines Volkes nicht innerhalb weniger Jahre geschaffen werden, müssen wir vermuten, dass die Anfänge des appenzellischen Wehrwesens früher liegen. Diese dunkle Zeit, vor dem Auftreten der ersten Urkunden über das Wehrwesen, werden wir im ersten Teile untersuchen.

Die ersten Urkunden aus dem Gebiete des heutigen Kantons gehören dem 9. Jahrhundert an.[1]) Sie stammen aus den westlichen Randgebieten. Die Besiedlung des eigentlichen Landes Appenzell setzt im 10. Jahrhundert ein und scheint ungefähr in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden zu haben. Die Urkunden aus dem 9. und 10. Jahrhundert sind vorwiegend Traditionsurkunden. Sie gewähren einen interessanten Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, über das Wehrwesen indessen schweigen diese Urkunden gänzlich. Daraus aber den Schluss zu ziehen, dass zur Zeit der Besiedlung überhaupt keine Organisation des Wehrwesens bestanden hätte, wäre grundfalsch. Das Fehlen von Zeugnissen besagt lediglich, dass sich das Wehrwesen in den schon besiedelten Landstreifen von demjenigen der übrigen Gebiete des damaligen Herzogtums Schwaben nicht unterschieden hat, dass es also auf reichsrechtlich-fränkischer Grundlage organisiert war.[2])

Demgemäss war im 9. Jahrhundert, als die ersten Urkunden auftauchten, die Mehrzahl der Leute frei und wehrpflichtig. Wehrhaft finden wir diese Leute ebenfalls im

---

[1]) Erste Urkunde 821. U. B. Nr. 1.

[2]) Genaueres über diese Organisation: Fehr, Rechtsgeschichte, §§ 14, 15 und 25.

14. Jahrhundert. Dazwischen aber liegt ein Dunkel, das fünf Jahrhunderte umfasst. Es erhebt sich daher die wichtige Frage:

«Ist das Wehrwesen des 14. Jahrhunderts in organischer Entwicklung aus dem ursprünglichen Wehrwesen herausgewachsen, oder wurde es gegen Schluss der dunklen Epoche neu geschaffen?»

Diese Fragestellung wird uns durch den ganzen ersten Teil begleiten.

§ 2. *Die Entwicklung der karolingischen Wehrorganisation im 11., 12. und 13. Jahrhundert.*

Treffen wir in den vorangegangenen Jahrhunderten zwar keine das Wehrwesen betreffende, aber sonst manche aufschlussreiche Urkunde, so ändert sich nun dies. Alle Urkunden werden spärlich. Soweit solche vorhanden sind, befassen sie sich fast ausschliesslich mit den Grossen jener Zeit. Die Verhältnisse des Volkes liegen im Ungewissen. Der Gang der Entwicklung ist unklar, und wir können nur die Resultate der stattgehabten Vorgänge feststellen, wenn nach Ablauf dieser Jahrhunderte Land und Volk wieder ins Licht der Geschichte treten. Wir sind daher zur Erforschung dieser Epoche auf die Methode der Rückschlüsse und auf chronikalische Mitteilungen angewiesen.

Der Gang der geschichtlichen Entwicklung im grossen ist folgender:

Im 9. Jahrhundert schufen die Karolinger ihre Reichsorganisation. Das Land war in Gaue eingeteilt, denen mit voller richterlicher und vollziehender Gewalt der fränkische Graf vorstand.[3]) Er hatte auch das Heerwesen im Rahmen der Bestimmungen der damaligen Heeresorganisation zu ordnen. Er war ein vom König ernannter Beamte.

Unter dem Zerfall der zentralen Leitung des Reiches wurde das Amt des Grafen allmählich erblich. Doch verblieb dem Nachfolger des Gaugrafen die dreifache Gewalt, die der Gaugraf besessen: Die oberste militärische, richterliche und administrativ-fiskalische Gewalt. Es wurden aus den Gaugrafen die Territorialherren des Mittelalters.

Folgende bedeutsame Änderungen zeigten sich jetzt gegenüber der fränkischen Reichs- und Heeresorganisation:

---

[3]) Fr. v. Wyss, Abhandlungen, S. 288.

Noch in fränkischer Zeit war jeder Freie wehrpflichtig. Der Gaugraf führte die wehrpflichtigen Leute dem königlichen Heere zu. An Stelle des Fussvolkes trat allmählich die berittene Mannschaft, die für die oft in entfernte Länder sich erstreckenden Kriegszüge sich besser eignete. Die Nachfolger der Gaugrafen, die weltlichen und geistlichen Grossen, führten nun im Kriegsfalle diese Mannschaft aus ihrem Gebiete dem Könige zu. Dazu waren sie durch das aufkommende Lehnwesen verpflichtet. Diese Änderung bot für den Grundherrn den Vorteil, dass der Bauer, statt Heeresdienst zu leisten, sein Feld bebauen konnte.

Schon in der fränkischen Zeit kam die Übung auf, dass der König für ihm geleistete Kriegs- und andere Dienste dem leistenden Vasallen, um ihn zu belohnen und zu weitern Diensten zu verpflichten, Grundeigentum oder nutzbare Rechte zu Besitz und Nutzung verlieh.[4]) Was der König gegenüber seinen Vasallen übte, taten geistliche und weltliche Grosse gegenüber denen, die sie ihrerseits zu Dienstleistungen in Krieg und Frieden verpflichteten. Denn nicht bloss um als Reichsfürst dem Kaiser die pflichtige Kriegshilfe leisten zu können, bedurften sie berittener Kriegsleute, sondern auch zu ihrem Schutze in den häufigen kriegerischen Kämpfen und Wirren, die sie in jenen stürmischen Zeiten untereinander führten.

Die berittenen Krieger, die sie brauchten, milites genannt, rekrutierten sich in der Regel aus den Freien. Der Kriegsdienst hob ihr Ansehen und sie bildeten sich zu einem bevorrechteten Stande aus.

Um nun die Frage nach dem Wehrwesen der gemeinen Landleute zu lösen, müssen wir zuerst die rechtliche Stellung dieser Leute — ob frei oder unfrei, und im letzteren Falle in welchem Grade unfrei — untersuchen. Denn, waren die Leute von Anbeginn frei und blieben sie es durch die Jahrhunderte, dann wird ihre Wehrhaftigkeit eine ursprüngliche sein, waren sie dagegen unfrei, dann ist die Frage nach der Wehrhaftigkeit noch keineswegs gelöst. Wir betrachten daher zunächst ihre Stellung im Reichsverbande:

---

[4]) Zugleich als Erleichterung für die mit dem Kriegsdienst verbundenen Lasten, denn während vordem die kriegsmässige Ausrüstung für den freien Mann nur in Schild und Speer bestand, erforderte sie nunmehr für den berittenen Vasallen und seine Leute Ross, Panzerhemd und Schwert, was nach den damaligen Verhältnissen mit bedeutenden Kosten verbunden war.

1. Abschnitt:

IMMUNITÄT UND VOGTEI IM LANDE APPENZELL UND IHR EINFLUSS AUF DAS WEHRWESEN.

§ 3. *Die Immunitätsprivilegien des Klosters St. Gallen und ihr Einfluss auf die Entwicklung.*

Die Immunitätsprivilegien wurden besonders den bischöflichen Kirchen und grossen Klöstern zu teil. Sie sicherten diesen eine ähnliche Ausnahmestellung, wie die Exekutionen den königlichen Gütern und den Besitzungen der Grafen und königlichen Vasallen.[5]) Im 10. Jahrhundert erhielten die Klöster weitere Privilegien, die ihnen die öffentliche Gerichtsbarkeit oft mit Einschluss des hohen Gerichtes sicherten, wodurch sie auch meistens die militärische Hoheit über diese Gebiete erhielten. Die öffentlichen Beamten verloren ihr Recht zur Verwaltung. Dieses ging nun an die Grundherren, die nach der Grundherrschaft strebten, über und wurde von dessen Beamten ausgeübt. Der Amtsbezirk des Grafen wurde durch das Aufkommen weltlicher und geistlicher Grundherrschaften zerrissen und seine Kompetenzen geschmälert durch die grundherrlichen Organe.[6])

Auch dem Kloster St. Gallen verlieh die Gunst fränkischer Könige durch das Privilegium der Immunität für sein Gebiet die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Grafen.[7]) Der König verbot damit den königlichen Beamten, dem Gaugraf und dem Centenar die Ausübung amtlicher Funktionen auf dem klösterlichen Grundbesitze, womit letzterer der amtlichen Gewalt der Beamten entzogen wurde und aus dem Amtsbezirk ausschied. Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit auf dem Grundbesitze des Klosters ging an letzteres über. Dasselbe übte die Gerichtsbarkeit nicht selbst aus, sondern beauftragte damit einen weltlichen Grossen, der den Namen Advocatus, Schirm- oder Kastvogt erhielt und das Kloster auch im rechtlichen Verkehr vertrat. Nicht nur die Gerichtsbarkeit, sondern auch die übrigen Befugnisse des Grafen, zum Beispiel die militärischen, gingen an das Kloster als Im-

---

[5]) Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 298.
[6]) Über den Einfluss dieses Vorganges vgl. § 4.
[7]) Wartmann, U. B., St. Gallen. Nrn. 234, 767, 786.

munitätsherrn über. Der Abt wurde damit über das Gebiet des Klosters zum Territorialherrn, vermehrte seine Hoheitsrechte mit königlicher Gunst durch den Erwerb von Regalien, Markt- und Münzhoheit, und wurde schon im frühen Mittelalter zum geistlichen Reichsfürsten.

Auch die Organisation der Verwaltung änderte sich. Es hatte sich der Stand der Ministerialen, der Dienstleute oder Dienstmannen, herangebildet. Für die Verwaltung und für die Dienste im Haus- und Hofhalt wurden Hörige beigezogen, die durch Tüchtigkeit das Vertrauen ihrer Herren gewonnen hatten. Auch zu Kriegsdiensten wurden sie verwendet und für ihre Dienste im Kriege und in der Verwaltung ihnen klösterlicher Grundbesitz als Lehen verliehen. Viele dieser Dienstleute oder Ministerialen sassen in der Folge, wie die Angehörigen des Ritterstandes, auf den festen Burgen, die seit dem 10., 11. und 12. Jahrhundert ringsum im Lande entstanden waren, teils vom Kloster zum Schutze des Landes und der Verkehrsstrassen erbaut und Dienstleuten zur Bewachung verliehen, teils von den Inhabern selbst erstellt.[8]) Manche Ministerialen waren auch Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit[9]), die gegen den Ausgang der fränkischen Zeit ein ähnliches Schicksal erlitten hatte wie das Grafenamt.

Auch das Amt des Centenars, der die niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen verwaltete und vom Gaugrafen ernannt wurde, war erblich und aus einem öffentlichen Amt privatrechtlicher Besitz geworden.

Diese durch die Verleihung der Immunitätsprivilegien hervorgerufene Verfassungsänderung kam im 12. Jahrhundert zum Abschluss. Es folgte die Zeit der Vogteiverfassung.[10]) Die niedergerichtlichen Befugnisse der Vögte entwickelten sich immer stärker auf der Grundlage der Immunität. Anfangs noch waren die Vögte von den geistlichen Stiften abhängig und wurden von diesen nach Gutdünken eingesetzt.[11]) Allmählich aber wurden die Vogteien zu erblichen Lehen, mit denen viele Besitzungen und Gefälle verbunden waren. Die

---

[8]) In Appenzell waren die Burgen in dieser Zeit nur Verwaltungssitze.

Das wichtigste Ministerialgeschlecht im Appenzell waren die Edeln von Rosenburg und Rosenberg, eine Zweiglinie derer von Rorschach.

[9]) U. B. I. Nr. 38.

[10]) Fr. v. Wyss, a. a. O. S. 309.

[11]) v. Arx, St. Gallen, Gesch. I, S. 310.

Vögte wurden unabhängig und wussten ihr Amt zur Gerichtshoheit umzuwandeln. Über ihnen stand der Kastvogt, stets aus dem höhern Adel stammend, der die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, und dem es öfters gelang, die Lehensherrlichkeit und damit die Militärhoheit über die niederen Vogteien an sich zu bringen.

§ 4. *Der Einfluss der Immunitätsprivilegien auf die rechtliche Entwicklung der einzelnen Gebiete Appenzells.*

Die Organisation und Verwaltung der karolingischen Zeit wurden durchbrochen von den Immunitätsprivilegien des Klosters. Die einzelnen Gebiete des heutigen Kantons Appenzell entwickeln sich in der Folgezeit verschieden.

Entscheidend ist, ob der Klostervogt die Vogtei über ein Gebiet innehat, oder ein vom Kloster unabhängiger Herr. Im ersten Fall entwickelt sich das Gebiet unter dem Einflusse der Immunitätsprivilegien, im andern Fall geht die Entwicklung im alten Geleise weiter. Dementsprechend müssen wir im Gebiete des heutigen Kantons im wesentlichen zwei Teile unterscheiden:

1. Das Gebiet des alten Landes Appenzell, wie es bis zu den Appenzeller Kriegen [12]) bestand, und

2. die westlichen Gebiete des heutigen Kantons, ungefähr den heutigen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn entsprechend.[13])

Das erste Gebiet umfasste den grössten Teil des heutigen Kantonsgebietes. Nicht dazu gehörte, wie wir schon aus der Einteilung ersehen, der westliche Teil mit den heutigen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn. Ebenso gehörte nicht zum Gebiete des alten Landes Appenzell einige der östlichen Gemeinden, wie Reute und Oberegg. Diese gehörten überhaupt zu einem ganz andern Gau, nämlich zum Rheingau,

---

[12]) Das Land Appenzell wird als solches — also als Einheit — in den Urkunden erst von der Zeit an genannt, wo die Appenzeller unter dem Einfluss des Bündnisses mit dem Städtebunde zu teilweiser Selbstverwaltung gelangten. (Vgl. § 15). Die früheren Urkunden zählen immer die einzelnen «lendlin» wie z. B. Appenzell, Hundwil, Teufen usw. auf. Der Einfachheit halber haben wir auf diese umständliche Benennung verzichtet und von Anfang an den erst später für das ganze Land als Einheit gebrauchten Namen Appenzell verwendet.

[13]) Siehe 2.

während das alte Land Appenzell, ebenso wie alle westlich davon gelegenen Gegenden ursprünglich zum Thurgau gehörten. [14])

Nicht berühren werde ich in der folgenden Darstellung diese östlichen Gebiete des heutigen Kantons, wie auch die angrenzenden des Arboner Forstes, also eine Gegend, die ungefähr dem heutigen Appenzeller Vorderland entspricht. Diese Gebiete wurden ebenfalls nicht zum alten Land Appenzell gerechnet bis zu ihrer Eroberung durch die Appenzeller in den Appenzeller Kriegen. Diese Gebiete waren am längsten bewaldet und unbewohnt. Sie machten nach ihrer Besiedelung eine andere Entwicklung durch als das eigentliche Land Appenzell. Wegen dieser spätern Besiedlung und des Fehlens von Urkunden ist uns aus diesem Gebiete nichts bekannt, das der Erwähnung in unserer Arbeit wert wäre. Wir werden sie daher erst vom Zeitpunkt ihrer Zugehörigkeit zum Lande Appenzell an in unsere Untersuchung einbeziehen.[15])

Das eigentliche alte Land Appenzell kam als Arboner Forst (welcher auch die Gebiete nördlich des alten Landes Appenzell umfasste) als Ganzes schon früh in den Besitz des Abtes von St. Gallen.[16])

Das unter 2 genannte Gebiet gehörte nicht zu dem, dem Abte gehörenden Arboner Forst. Dieses Gebiet wurde in seiner rechtlichen Entwicklung durch Immunitätsprivilegien nicht beeinflusst.

Die kurz beschriebene Entwicklung der Immunität beeinflusst nun die Geschichte des alten Landes Appenzell. Das Kloster St. Gallen bietet im Lande Appenzell ein treffliches

---

[14]) Siehe die Grenzziehung zwischen Rhein und Thurgau im Jahre 891. Vgl. U. B. Nr. 9, ferner die Bemerkungen zu dieser Urk. mit Erklärung der Ortsnamen und Literatur über diese Urk.: U. B. S. 703, ferner Wartmann, U. B. St. Gallen, II. Nr. 680. Zellw. Urk. 11, Nr. 17. Neugart, I Nr. 596.

[15]) Vor den Appenzeller-Kriegen hatten Heiden, Wolfhalden und Lutzenberg zur Herrschaft Rheinegg, Grub zur Vogtei Rorschach, Walzenhausen zur Vogtei Höchst-(St. Margrethen), Oberegg und Reute zur Vogtei Rheintal gehört. (Mitt. zur vaterl. Gesch. St. Gallen, 36 Bd. 1920, S. 145, 173 ff.).

[16]) Siehe Grenzen des Arbonerforstes und damit des alten Landes Appenzell, als den südlichen Teil dieses Forstes: App. U. B. Nr. 19, ferner Thurgauisches U. B. II, Nr. 42, mit Abbildung der Urk., ferner Zellw. Urk. I_1, Nr. 30, Neugart, II, Nr. 866, ferner Erklärung der Ortsnamen und Literatur über den Streit, betreffend die Echtheit dieser Urk.: U. B. S. 705.

Beispiel für die Entwicklung der Grundherrschaft, die eine starke Förderung erfuhr durch diese Immunitätsprivilegien. Das westliche Gebiet aber, um Herisau und Schwellbrunn, ging fortan andere Wege. Hier sass noch ein zahlreiches freies Bauerntum, das eigenen Boden bearbeitete.[17]) Diese Freien gehörten zu den in den Urkunden oft erwähnten «Freien im obern Thurgau». Sie waren in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Militärwesen weiterhin dem Gaugrafen des Thurgau und seinen Nachfolgern unterstellt. Dieses Gebiet wurde am frühesten besiedelt [18]) und es scheint daher, dass dem Kloster nur das von den Alemannen nicht besiedelte Waldgebiet geschenkt worden ist, welches unser Gebiet 1 bildet.[19])

Wir verfolgen nun die beiden auseinandergehaltenen Gebiete getrennt weiter. Ist uns aus dieser Zeit über die Organisation des Wehrwesens nichts bekannt, so ist es umso wichtiger, die Träger dieser Organisation kennen zu lernen. Wenn wir wissen, wer die Vogteigewalt über die einzelnen Gebiete inne hatte, so ergibt sich daraus ein Argument, an Hand dessen wir die rechtliche Stellung der Landleute beurteilen und damit einen Rückschluss auf unsere Frage gewinnen können.

§ 5. *Die Vogtei über das Kloster St. Gallen und die von diesem abhängigen Gebiete des Landes Appenzell.*

Der Abt von St. Gallen hatte von Kaiser Lothar das Recht erhalten, den Klostervogt selbst zu wählen.[20]) Dieses Recht zerfloss, als die Hohenstaufen die Vogtei über das Kloster und seine Gebiete an sich zogen.[21])

Zur Zeit der letzten Hohenstaufen waren mehrere adelige Geschlechter im Besitze der Vogtei, wie Heinrich und Albert von Sax und Heinrich von Wildenberg auf Freudenberg. 1273 wurde die Vogtei Rudolf von Habsburg verliehen, der seinen Günstling Ulrich von Ramswag zum Untervogte er-

---

[17]) Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 73 ff.

[18]) Vgl. § 8: Besiedlung.

[19]) Vgl. Anmerkung 15, Seite 9.

[20]) Vgl. Zellw. Gesch. I. S. 132—153.

[21]) Der Abt von St. Gallen verkaufte das Amt um 300 Mark Silber an den Grafen Rud. v. Pfullendorf und dieser übergab die Vogtei nebst allen seinen Gütern und Lehen an seinen Schwager, Kaiser Friedrich I. Vgl. Zellw. a. a. O.

nannte.[22]) 1279 wurde demselben, wie wir sehen werden, auch die Vogtei über die Freien im obern Thurgau verpfändet.[23]) Im Streite zwischen Adolf v. Nassau und dem Hause Habsburg hielt das Kloster zu ersterem. Dieser verlieh dem Abt Wilhelm von St. Gallen 1297 als Ersatz für den Schaden, den er durch König Rudolf erlitten, 500 Mark Silber. Er erlaubte ihm ebenfalls, die Steuern und alle Einkünfte des Reichs in der Stadt und Landschaft St. Gallen, ausgenommen Vogtrecht und Vogtgericht, zu geniessen, bis die Summe abbezahlt sei.[24]) Im selben Jahre erhöhte der König die Pfandsumme noch um 100 Mark Silber.[25]) 1298 verlieh König Adolf dem Abt Wilhelm von Montfort für getreue Dienste weitere 1000 Mark Silber und verpfändete ihm dafür alle Einkünfte der Reichsvogtei über das Kloster, dessen Leute und Güter [26]) und im selben Jahre verpfändete er ihm das Vogtrecht und Gericht über St. Gallen, Wangen und Altstätten um 300 Mark.[27]) Aus der Urkunde Nr. 48 von 1311 sieht man, dass die Leute der Gemeinden Appenzell und Hundwil zum Vogtgericht St. Gallen gehörten. Der wesentliche Teil dieser Urkunde lautet:

«Wir Boten des Abts Heinrich II. legten dem König Heinrich VII. dar, dass König Adolf dem Abt Wilhelm und dem Kloster die Reichsvogtei St. Gallen, sowohl über die Stadt selbst, wie über die Leute in Appenzell und Hundwil und in allen andern zur Vogtei gehörigen Gebieten (advocaciam Sancti Galli, tam super oppido Sancti Galli quam super *hominibus in Appacelle et in Huntwiler* et in omnibus aliis pertinenciis ad ipsam advocaciam spectantibus) für 1300 Mark Silber verpfändet, dass aber das Kloster bis dahin daraus gar keinen Nutzen gezogen hat, worauf jener verordnet, dass das Kloster 13 Jahre lang je 100 Mark erhalten solle, bis die Pfandsumme abbezahlt und damit die Verpfändung erloschen sei.»

Hier zum ersten Mal hatte der Grundherr des Landes Appenzell die Vogteigewalt und damit die Organisation des Wehrwesens in den Händen. Doch nicht für lange. Der Abt

---

22) v. Arx, St. Gallen, Gesch. I, S. 403.
23) U. B. Nr. 30.
24) U. B. Nr. 35.
25) App. U. B. Nr. 36.
26) U. B. Nr. 37.
27) U. B. Nr. 38.

nutzte seine Rechte nur wirtschaftlich und brauchte diese nicht, wie bei der zweiten Erlangung der Vogtei (vgl. § 13) zur Organisation des Wehrwesens im Lande.

Die Vogtei über das Kloster St. Gallen und seine Länder wurde bis anhin in den Urkunden immer als Einheit genannt. Von nun an spaltet sich die Vogtei aber in Teilvogteien, wie Appenzell, Hundwil usw., die in den Urkunden jeweilen einzeln aufgezählt werden. Haben wir bis anhin die Vogtei über das ganze Klostergebiet betrachtet, so ist es nun möglich, die Teilvogteien über die einzelnen «lender» zu betrachten und uns somit nur auf das Land Appenzell zu beschränken. 1324, also 13 Jahre später, kam, wie die genannte Urkunde vermuten lässt, die hohe Vogtei an das Reich zurück. Kaiser Ludwig der Bayer versetzte sie 1331 neuerdings Ul. v. Königseck.[28]) Bald aber scheint Ludwig diese Vogteien wieder zurückgelöst zu haben; denn 1333 verspricht Kaiser Ludwig den Gemeinden der zur Vogtei St. Gallen gehörenden Talschaften zu Appenzell, Hundwil, Teufen, Wittenbach, Rotmonten und Engetswil samt allen dazu gehörigen Leuten, sie in keiner Weise dem Reich zu entfremden. Da auch 1398 [29]) der Abt den Leuten der freien Vogtei, die beim Loskaufe der Vogtei geholfen haben, versprechen muss, sie in keiner Weise dem Gotteshause zu entfremden, könnte man hier auf Grund der Analogie vermuten, schon 1333 hätten die Landleute dem Kaiser beim Loskaufe geholfen, wofür sie dieses Versprechen erhielten. Dafür spricht auch die schnelle Rücklösung. Kaiser Ludwig hielt aber dieses Versprechen nur kurze Zeit; denn schon 1334 versetzte er die Steuer von Appenzell und Hundwil an Arnold von Bürglen [30]) und 1343 Steuer und Rechte an Ul. v. Königseck.[31]) 1344 löste Graf Albrecht von Werdenberg auf Geheiss Kaiser Ludwigs die Vogtei zu Appenzell und Hundwil samt Zugehörden von Ul. v. Königseck, und Kaiser Ludwig versetzte ihm hiefür und

---

[28]) U. B. Nr. 62, 1331. Ludwig versetzt «die vogtay us den gütern, die hernah geschriben stent: dez ersten ze *Appotzzelle, ze Huntwyle, ze Trogen, ze Tiüffen, ze Witenbach, ze Gozzowe und ze Herisowe,* für hundert march silbers» usw. Vgl. ferner App. Urk. Nr. 63 und 64, 1332, f.

[29]) U. B. Nr. 156.

[30]) U. B. Nr. 69.

[31]) U. B. Nr. 70 und 71.

für geleistete Dienste die Reichsvogtei zu Appenzell, Hundwil und Teufen samt Zugehörden.[32]) Vom Grafen von Werdenberg ging die Vogtei auf Abt Hermann von St. Gallen über.[33]) Bald darauf erhöhte Kaiser Ludwig noch die auf den Ländern lastende Pfandsumme um das Doppelte, um den Abt zu entschädigen für Kriegsdienste, die er in einem künftigen Kriege gegen Churwalchen und noch drei Jahre nach dessen Beendigung zu leisten hätte.[34]) Einen Teil der Summe, die der Abt zum Loskaufe der Vogtei vom Grafen von Werdenberg benötigte, scheint er bei der Stadt St. Gallen aufgenommen zu haben. Jedenfalls setzt er im gleichen Jahre den Bürgern der Stadt St. Gallen die Burg zu Appenzell als Pfand.[35]) Aus dieser Urkunde geht hervor, dass ihm die zukünftige Rückerwerbung der Burg sehr am Herzen lag, woraus sich wiederum auf die Wichtigkeit dieser Burg schliessen lässt.[36])

Somit hatte das Stift die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit und damit auch die Militärhoheit in den appenzellischen Gemeinden des alten Landes gewonnen, welche nun ganz unter der Landeshoheit der geistlichen Herren standen.

§ 6. *Die Vogtei über die Freien in Herisau.*

In der Gegend um Herisau und Schwellbrunn (dem zweiten von uns unterschiedenen Gebiet) sassen freie Bauern auf Eigengütern.[37])

Sie waren in Hundertschaften eingeteilt, und ihr Wehrwesen richtete sich nach den alten Satzungen, die damals noch für freie Bauern in Geltung waren. Nach Gmür[38])

---

[32]) U. B. Nr. 72.
[33]) U. B. Nr. 73, 1344, U. B. Nr. 75, 1345.
[34]) U. B. Nr. 74, 1345.
[35]) U. B. Nr. 77, 1345.
[36]) Vgl. § 13.
[37]) Vgl. Fr. v. Wyss: Abhandlungen, S. 73 ff, ferner S. 219 ff. Rosa Benz: Die rechtl. Zustände bis 1513, S. 14 ff. Holenstein: Recht, Gericht usw. Kap. 9: «Die freien Leute». Urkunden, die auf freie Bauern speziell in der Gegend von Herisau hinweisen (welche nur einen Teil der Freivogtei ausmachte) sind: U. B. Nr. 4 aus dem Jahre 868, Nr. 5 aus dem Jahre 868, Nr. 6, 875, Nr. 15, 921, Nr. 16, 928, Nr. 17, 950. Verschiedene beurkunden Gütertausche, in denen freie Leute über ihren Besitz, der oft als «ererbter» bezeichnet wird, frei verfügen.
[38]) Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte II. S. 133.

scheint Oberuzwil der Mittelpunkt einer alten Hundertschaft gewesen zu sein, welche die Gegend rechts der Thurbiegung (Wil) bis hinauf zum Necker und auf beiden Seiten der Glatt (Fluss bei Herisau) umfasste.

Im 15. Jahrhundert zerfiel dieses Gebiet der Reichsvogtei in zwei Bezirke, in die obere oder Baldenwiler Vogtei und in die untere oder Oberuzwiler Vogtei. Die obere Vogtei umfasste die Gebiete von Schwellbrunn bis Flawil, die untere Oberuzwil mit seiner Umgebung.[39]) Dem entsprechen die beiden Gerichte, die sich im 15. Jahrhundert in Oberuzwil fanden: das der Freivogtei, das dem Abte gehörte, und das andere, die Freiweibelhub genannt, das den Grafen von Toggenburg gehörte. Das Gebiet um Herisau fällt also unter die Baldenwiler Vogtei.

Wie dies vielerorts geschehen ist, büssten viele der Freien bald ihre Vollfreiheit ein, durch Übertragung ihrer Güter an die Kirche.[40]) Diesen Vorgang treffen wir vor allem im 10. Jahrhundert, wo zahlreicher Besitz an das Kloster übergeht, um als Erblehen gegen Zins wieder empfangen zu werden.[41]) Diese Schenkungen scheinen aus wirtschaftlichen Gründen gemacht worden zu sein, vielleicht, um sich den drückenden Wehrverpflichtungen zu entziehen. Durch diese Übertragungen wurden aus freien Grafschaftsleuten nur noch persönlich freie Hintersassen der Kirche. Ursprünglich, nach der fränkisch-alemannischen Verfassung in bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit und das Militärwesen dem Gaugrafen des Thurgau unterstellt, kamen diese freien Hintersassen allmählich unter die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters St. Gallen. Auf diesen Vorgang werden wir später noch näher eintreten.

Die Vogtei über die Freien im obern Thurgau wurde von den Hohenstaufen, zugleich mit der Vogtei über das Kloster St. Gallen,[42]) von Kaiser Friedrich an sich gezogen. Damit kam diese Vogtei ans Reich und wurde auch fortan als Reichsvogtei bezeichnet. Lange Zeit schweigen die Urkunden über die Inhaber dieser Vogtei. 1279 verpfändete sie Rudolf von

---

[39]) Gmür, a. a. O. S. 134.

[40]) U. B. Nr. 1, 821, Nr. 3, 837, Nr. 8, 885, Nr. 17, 950 (956).

[41]) Regierung des Abtes Salomo 888—919. U. B. Nr. 10, 907, Nr. 11, 907, Nr. 12, 907, Nr. 13, 909, Nr. 14, 909.

[42]) Siehe § 5.

Habsburg an Heinrich Walter von Ramswag.[43]) 1304 wurde die Vogtei von den Habsburgern wieder eingelöst, sie verpfändeten sie aber bald weiter an Jakob von Frauenfeld.[44]) Eine Bestätigung dieser Verpfändung geschah 1315 durch König Friedrich den Schönen.[45]) 1373 kam die Vogtei durch Kauf an Eberhard und Isalt von Ramswag.[46])

1398 erfolgte dann der Ankauf der Vogtei durch den Abt von St. Gallen, der den Vogtleuten, die zu dem Loskauf geholfen hatten, versprach, sie niemals zu verkaufen, oder dem Gotteshause zu entfremden, noch sie mit höheren Abgaben zu beschweren.[47])

Dieses Entgegenkommen des Abtes zeigt, dass er grossen Wert auf die Vogtei über die Freien im obern Thurgau legte, anderseits aber auch, dass die Leute schon so etwas wie ein Selbstbestimmungsrecht hatten, da sie den Abt beim Kaufe unterstützten.

Somit kamen auch noch die Freien, die um Herisau sassen, unter die Hoheit des Abtes, welcher ja schon seit 1345 die Herrschaft über die Leute im alten Lande Appenzell inne hatte. Die beiden Gebiete, die sich bis dahin verschieden entwickelt hatten, standen nun unter demselben Herrn. Dadurch wurde das Interesse an der Erhebung ein allgemeines, und diese brach denn auch bald los. Diese Zeit aber werden wir erst im zweiten Teile berühren.

---

[43]) U. B. Nr. 30.

Anm.: Urk. Nr. 30: 1279: König Rudolf von Habsburg beschenkt Heinrich Walter von Ramswag für getreue Dienste mit 500 Mark Silber und verpfändet ihm in Ermangelung von barem Geld für 220 Mark den Hof zu Kriessern samt Leuten, Rechten und Zubehörden, sowie die Freien der *Vogtei zu Gägelhof, Erzenberg, Baldenwil, Nünegg, Schwänberg und Uzwil* samt andern in die Vogtei und des Reiches Gerichte gehörenden Freien. (Gägelhof, Erzenberg, Baldenwil, Nünegg und Schwänberg liegen alle in der Gegend von Herisau und Schwellbrunn. Siehe U. B. S. 706.)

[44]) U. B. Nr. 43, 1304, Nr. 46, 1307.

[45]) Anm.: U. B. Nr. 49, 1315. König Friederich der Schöne bestätigt Jakob von Frauenfeld die Verpfändung der freien Leute im obern Thurgau *(in superiori Turgowe)* für 140 Mark und schlägt auf diese Pfandschaft weitere 60 Mark f.

[46]) U. B. Nr. 110, 1373. Johans von Frauenfeld, Sänger am Dom zu Konstanz, verkauft seinem Vetter, Eberhard von Ramswag und dessen Gemahlin Isalt alle seine Rechte an die Vogtei der Freien zu Uzwil und an die Freien im obern Thurgau «und och alle die fryen, die in obren Thurgö gesessen sint» um 390 Pfund Pfennig Konstanzer Münz.

[47]) U. B. Nr. 153, 155, 156, 1398.

Jetzt, da wir die rechtliche Stellung dieser Leute kennen, können wir auch die Frage nach ihrem Wehrwesen besser beantworten.

§ 7. *Das Wehrwesen dieser Freien.*

Das Gebiet um Herisau wurde von freien Alemannen besiedelt.[48]) Sie bewahrten ihre Freiheit durch das ganze Mittelalter. Sie hatten ihr eigenes Hochgericht zu Oberuzwil.[49]) Diese Leute behielten ihre Wehrhaftigkeit lange. Ursprünglich waren sie verpflichtet, sich an den Kriegszügen des Reichsoberhauptes zu beteiligen. Der Heerdienst ruhte als grösste staatliche Last auf den Untertanen.[50]) So kam es zu einer Änderung: Der Ärmere blieb zu Hause und nur der Reiche zog aus. Entscheidend war die Grösse des Bodens. Derjenige, der zu Hause bleiben durfte, hatte dafür eine Abgabe an den König zu leisten. Diese Abgabe zog der Gaugraf, später der Inhaber der Vogtei ein.[51]) Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, dass die Freien in der Gegend von Herisau, die über keine grossen Landgüter verfügten (dazu liegen die jeweilen in den Urkunden zitierten Höfe zu nahe beieinander) sämtliche vom Heerdienste befreit waren.

Anders dagegen stand es mit der Landfolge. Drohte der Gegend selbst ein Feind, so hatten auch diese Leute zu den Waffen zu greifen. Dies zeigt sehr schön eine Stelle in dem Schiedspruch zwischen den Leuten der Freiweibelhub Oberuzwil und den Herren von Raron als Grafen des Toggenburgs und Inhaber der Vogtei über die Freiweibelhub aus dem Jahre 1442. Zunächst wird betont, das im Schiedspruche niedergelegte Verhältnis zwischen der freien Weibelhub und den Grafen von Toggenburg sei auf Grund alter Übung festgestellt. Dann wird gesagt: Die Vogteileute sollen «unseren gnädigen Herren von Raron und ir nachkommen dienen uff den landtag und in iren landen reysen», also Waffendienst

---

[48]) Vgl. neben der unten angeführten Literatur: Schlatter: Schwänberg S. 66/7, und Ehrenzeller, Bd. I S. 4.

Schwänberg, westlich von Herisau gelegen, ist die bei weitem älteste alemannische Siedlung in Appenzell. Nach chronikalischen Mitteilungen soll schon Gallus dort Leute angetroffen haben.

[49]) Gmür: Rechtsquellen von St. Gallen, Offnungen und Hofrechte.

Holenstein: Recht, Gericht usw.

[50]) Fehr, Rechtsgesch. S. 52.

[51]) Holenstein: a. a. O. S. 54.

leisten, auf ergangene Mahnung, auf ihre eigenen Kosten; doch nur so, dass sie «*ze nacht wider an der herberg sindt*», also nur einen Tag, so dass sie nachts wieder zu Hause sind.

Zwar gehörten die Freien um Herisau zur Zeit dieses Schiedspruches nicht mehr zu diesem grossen Verbande der Freien, der sich vom Toggenburg bis in die Nähe von Herisau erstreckte, und der zwei eigene Gerichte in Oberuzwil hatte; denn sie hatten sich ein halbes Jahrhundert früher auf die Seite der aufständischen Appenzeller gestellt und sich dem neuerstehenden Staatsverbande eingegliedert. Da aber in dem Schiedspruche ausdrücklich auf alte Übung verwiesen wird, so kann als sicher gelten, dass diese Übung vor den Appenzellerkriegen auch für sie Geltung gehabt hat.

Dass diese Freien um Herisau ihre Wehrfähigkeit beibehalten haben, erhellt ferner daraus, dass ihr Gebiet, als sie sich zu Beginn der Appenzellerkriege auf die Seite der Appenzeller stellten, sogleich zum Zentrum der Kriegsführung wurde. Herisau wurde zum Waffenplatz der Appenzeller,[52]) obwohl Herisau im nordwestlichen Zipfel des neugeschaffenen Appenzellergebietes sehr exponiert war und ständig angegriffen wurde, dazu noch von den Hauptkampfplätzen weit entfernt und nur durch lange Wege verbunden war. Diese Tatsache ist umso bemerkenswerter, als diese Freien von der vom Kloster Ende des 14. Jahrhunderts im alten Lande Appenzell durchgeführten Organisation des Wehrwesens[53]) nicht betroffen worden sind, da sie ja erst kurz vor Ausbruch des Krieges (1398) unter die Klosterherrschaft kamen.

Wir kommen also zum Schlusse:

Im westlichen Teile des heutigen Kantons hatten sich freie Alemannen angesiedelt, die ihre Wehrhaftigkeit durch das ganze Mittelalter hindurch erhielten.

Wohl ist es uns gelungen, die Frage nach der Wehrhaftigkeit der Freien zu beantworten. Wenn wir uns aber dem alten, eigentlichen Lande Appenzell zuwenden, so sehen wir, dass das bisherige Rüstzeug noch nicht ausreicht, um unsere Frage auch hier zu lösen. Wir müssen hier noch tiefer dringen.

---

[52]) Reimchronik, Vers 1278 ff. Vgl. auch die Kriegführung auf beiden Seiten, sowie die Einfälle der Feinde in den Jahren 1403/4 gegen Herisau, z. B. bei Ehrenzeller I. S. 103 ff. oder in andern Beschreibungen der Appenzellerkriege.

[53]) Siehe § 13.

2. Abschnitt:

DIE RECHTLICHE STELLUNG DER LANDLEUTE IM ALTEN LANDE APPENZELL UND DER EINFLUSS DIESER STELLUNG AUF DIE WEHRHAFTIGKEIT.

Es erhebt sich nun zuerst die Frage: Was für Leute haben den grossen Arbonerforst gerodet und besiedelt, und welche rechtliche Stellung nahmen sie ein?

Wir untersuchen daher zuerst:

§ 8. *Die Besiedlung des alten Landes Appenzell.*

Die Streitfrage, ob schon vor der Besiedlung Überreste einer ältern Bevölkerung im Arbonerforste hausten, berührt uns hier nicht. Solche eventuell vorhandene älteste Bewohner gab es jedenfalls sehr wenige.

Lange trug das Land im wesentlichen den Charakter einer unbewohnten Waldeinöde.[54]) Alemannische Ortsnamen fehlen in dieser Gegend[55]) mit Ausnahme von Hundwil, welches dem von den Alemannen besiedelten Streifen am nächsten liegt, und welches schon im 10. Jahrhundert genannt wird. Erst das Jahr 1071 bringt ein für Rückschlüsse auf die Besiedlung wichtiges Datum: Abt Norbert von St. Gallen hat in der Rodung, die Appenzell genannt wird und im Talkessel umliegender Berge gelegen ist, ein Kirchlein gegründet und dieses in grösserem Umkreise seiner Umgebung mit einer Pfründe ausgestattet.[56]) Die um dieses Kirchlein wachsende Ortschaft, des Abtes Zelle genannt, wurde der Hauptsitz der äbtischen Verwaltung über das ganze Waldgebiet. Diese Gründung lässt auf systematische Besiedlung durch das Kloster schliessen, welche einige Jahre oder Jahrzehnte vor der Gründung dieses Kirchleins eingesetzt hat. Es verstreichen dann nochmals anderthalb Jahrhunderte, bis allmählich auch die andern Höfe auftauchen, die als Sitze äbtischer Ammänner sich vor den andern bemerkbar machten.

Die alemannische Ansiedlung kam also in der Gegend von Herisau zum Stillstand, und erst nach einem längern Zeitraum wurde der unwegsame Arbonerforst besiedelt.

---

[54]) Wartmann, älteste Geschichte S. 2.
[55]) Holenstein: Recht, Gericht, S. 7.
[56]) U. B. Nr. 18.

Es erhebt sich nun die Frage:

Siedelten sich hier Freie an, oder waren schon diese Ansiedler Hörige?

Waren es Freie, dann brachten sie zu jener Zeit der Ansiedlung sicherlich ihr altgewohntes Wehrwesen mit, waren es aber Hörige, so dürfen wir annehmen, dass schon die ersten Ansiedler ein eigentliches Wehrwesen nicht mehr gekannt haben.

Die Geschichte zeigt, dass die Äbte des Klosters die Ansiedlung mächtig gefördert haben. Es ist aber kaum glaubhaft, dass sich viele Freie dafür gewinnen liessen, die rauhen, zügigen, hochgelegenen und bis zu jener Zeit mit einem grossen Urwalde bedeckten Gebiete in mühseliger Arbeit zu besiedeln. Hätte dieses Gebiet für die Bebauung etwas Verlockendes gehabt, so wäre die alemannische Einwanderung und Besiedlung nicht jahrhundertelang am Rande dieses Gebietes, an der Urnäsch, die sie schon seit Gallus' Zeiten (um 600) erreicht zu haben scheint, stehen geblieben.

Auch werden freie Leute nicht gerne einen Forst gerodet und sich angesiedelt haben, wenn dann das mit Mühe urbarisierte Land doch nicht in ihr Eigentum kam, denn das Waldgebiet des Arbonerforstes war als Ganzes, zu Recht oder zu Unrecht, in das volle Eigentum des Klosters gelangt. In diesem Gebiete schaltete und waltete der Abt als wirklicher Grundherr, und wer sich hier niederliess, der wurde ihm zinspflichtig.[57]) Wenn also das Land im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts besiedelt worden ist, so musste hiefür ein gewisser Zwang angewandt worden sein. Diesen Zwang konnten die Äbte aber nur auf ihre Hörigen ausüben. Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass sich unter den Ansiedlern auch Freie befunden haben. Diese wurden dann zu freien Hintersassen des Klosters. Doch die Mehrheit bestand aus Hörigen. Auch Holenstein[58]) sagt: «Klöster und vornehmere Alemannen nahmen noch unkultivierte Gebietsteile in Besitz und liessen dieselben durch Hörige bebauen. Auf diese Weise scheint das mittlere und obere Toggenburg kolonisiert worden zu sein, ebenso das Gebiet des Kantons Appenzell durch Hörige des Klosters St. Gallen.»

Jede neue Siedlung wurde von der Verwaltungsorgani-

---

[57]) Vgl. Wartmann: älteste Geschichte S. 2/3.
[58]) a. a. O. S. 7.

sation des Klosters aufgesogen. Es ist ferner bezeichnend, dass auf dem ganzen Gebiete des alten Landes Appenzell keine Gerichtsstätten für freie Leute genannt werden, während sich zahlreiche in den angrenzenden Gegenden finden. Diejenigen im Westen des Landes haben wir bereits erwähnt (z. B. Oberuzwil). Aber auch im Norden treffen wir zahlreiche solche Freigerichte, z. B. in Untereggen,[59]), in Mörswil,[60]) in Albersberg.[61])

Auch haben wir gesehen, dass das Land Appenzell ursprünglich zur Grafschaft Thurgau gehört hat.[62]) Hätte es nun im Lande Appenzell freie Leute auf freiem Grunde gegeben, so wären diese sicherlich in den Urkunden auch erwähnt; denn zu wiederholten Malen wurde die Vogtei über die Freien im obern Thurgau verliehen,[63]) wobei jeweilen die Höfe einzeln aufgezählt werden. Darunter finden wir zwar viele Namen von Höfen aus dem, dem Lande Appenzell unmittelbar benachbarten Gebiete, nie aber solche aus dem Lande selbst. Es gab also keine Vollfreien auf Eigengütern im Lande Appenzell, aber eine gewisse Zahl freier Hintersassen vermutlich um das schon früher besiedelte Hundwil. Die Mehrzahl der Bewohner waren Hörige.

Die Hörigen aber — schon längst vom Wehrdienste befreit — kannten ein eigentliches Wehrwesen nicht mehr. Aber, könnte man einwenden, die persönlich freien Hintersassen könnten ihre Wehrhaftigkeit mitgebracht haben, die sie als Vollfreie vor ihrer Einwanderung vielleicht besessen haben. Es frägt sich darum:

Welche rechtliche Stellung hatten diese persönlich freien Hintersassen dem Kloster und den übrigen Hörigen gegenüber? Gelang es ihnen, ihre persönlich freie Stellung und damit eine gewisse Wehrhaftigkeit beizubehalten, oder nicht?

§ 9. *Freie Hintersassen und Hörige.*

Der karolingische Freiheitsbegriff war noch klar, Freie und Unfreie kann man gut unterscheiden. Ziemlich klar ist dieser Freiheitsbegriff auch noch zur Zeit der ersten Ansied-

---

59) Gmür: Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Offnungen und Hofrechte I. S. 136.

60) a. a. O. S. 136.

61) Zellw. Urk. I. 2, Nr. 292.

62) Siehe Seite 8, über Grenze zwischen Rhein- und Thurgau.

63) Vgl. § 6.

lungen im Lande Appenzell. Die klare Unterscheidung erhielt sich in den Gebirgsgegenden länger als im Flachlande. Doch auch schon hier zeigt sich eine Entwicklung, in der die Stellungen der Freien und Unfreien sich einander nähern. Einerseits verlor der Begriff der Unfreiheit seine Schärfe unter dem Einflusse der Kirche, der im Gebiete von Appenzell, als einem Klosterlande, besonders spürbar war. Anderseits wurde der Unterschied zwischen den persönlich freien Hintersassen und den Hörigen des Klosters praktisch sehr vermindert dadurch, dass die beiden Stände beieinander wohnten, miteinander Feld und Flur bebauten und Wunn und Weide gemeinsam nutzten. Oft gingen auch Freie und Unfreie miteinander die Ehe ein, worauf die Kinder dann der ärgern Hand folgten, d. h. sie wurden unfreie Gotteshausleute. So verminderte sich die Zahl der persönlich Freien. Zwar blieb die rein grundherrliche Abhängigkeit zuerst ohne Einfluss auf die rechtliche Stellung der letzteren. Die freien Hintersassen blieben «liberi» und, wenn nicht alle, so unterlagen doch viele von ihnen den öffentlichen Pflichten des freien Mannes. Ihr Verhältnis zum Kloster aber war ein Schutzverhältnis und sie kamen unter die Gerichtsbarkeit desselben. Und damit war ein weiterer Schritt zum Ausgleich der rechtlichen Stellung zwischen freien Hintersassen und Hörigen getan, denn beide Stände hatten nun denselben Gerichtsherrn, den Abt von St. Gallen. Als weiterer Schritt wurden Freie und Unfreie in demselben Gerichtsverbande vereinigt.[64]) Dadurch wurde der alte Freiheitsbegriff von der öffentlich-rechtlichen Seite her verwischt. Aber auch von der privatrechtlichen Seite her wurde dieser Begriff erschüttert. Ursprünglich auf die Person bezogen, tritt eine Verdinglichung dieses Freiheitsbegriffes ein; ob ein Mann frei oder unfrei sei, beurteilt sich nun nach dem Gute, das er besitzt. Und in dieser Hinsicht waren beide Stände im Lande Appenzell gleichgestellt: Beide bebauten fremde Erde. Die Freiheit hört auf, eine Trennungslinie zu sein. Es gibt nun zahlreiche Freie, die weder der Heer- noch der Gerichtspflicht zu genügen haben. Unfreie nehmen oft die wirtschaftliche und soziale Stellung freier Leute ein. Anderseits müssen sich Freie zur Leistung von «opera servilia» und zu hohen

---

[64]) Vgl. Holenstein: Recht und Gericht Kap. 9, insbesondere S. 59. Er zeigt dort ähnliche Entwicklungen aus andern, dem Abte zugehörenden Gebieten, wo sogar Vollfreie und Gotteshausleute zu einem Gerichtsverbande verschmolzen werden.

Abgaben verpflichten.[65]) Eine strenge Unterscheidung zwischen freien Hintersassen und Unfreien wird unmöglich. Wir stehen in der Zeit, von welcher Fehr[66]) sagt: «Frei ist ein relativer Begriff geworden, es gibt nur noch einen lokalen Bewertungsmasstab für die Freiheit, man muss sich fragen, wovon waren die Leute frei?»

Ganahl[67]) skizziert den oben beschriebenen Vorgang folgendermassen:

«Es ist selbstverständlich, wenn man allmählich aufhörte, Leute als frei zu bezeichnen, die durch ein Leiheverhältnis grundherrlich gebunden und durch ihren Gerichtsstand persönlich einer Immunitätsherrschaft unterworfen waren. Die Steigerung der Immunität zur vollen Exemption, die Entstehung allodialer Gerichtsverbände, die als echte, dem öffentlichen ebenbürtige Gerichte galten, ist auf diese Weise für eine bedeutende Einschränkung jenes Kreises von Personen, der noch als frei angesehen wurde, massgebend geworden. Die Tatsache, dass ein rein privatrechtlicher Akt einer Auftragung des Besitztums mit nachfolgender Rücknahme zu Leiherecht eine Veränderung des Gerichtsstandes und das Ausscheiden aus der Grafschaft im Gefolge haben konnte, ermöglicht es, das Zurücktreten der gemeinen Freiheit an jene besitzrechtliche Bewegung anzuknüpfen, von der die Traditionsurkunden der karolingischen Zeit ein beredtes Zeugnis ablegen. War die Entwicklung einmal im Gange, so musste auch die beginnende Territorialisierung der Gerichtssprengel dahin wirken, dass selbst Freie, die grundherrlich nicht gebunden waren, in jenen «Bannkreis» gezogen wurden, der von der Freiheit im neuen Sinne ausschloss.»

So sehen wir denn, dass im Gebiete des Klosters Sankt Gallen, zu welchem unser Land Appenzell gehört, die ehemals freien Hintersassen und die Hörigen zu einem einheitlichen Untertanenverbande verschmolzen.[68])

---

[65]) Vgl. Ganahl, Studien, S. 179.

[66]) Über die bäuerliche Freiheit im Mittelalter, in Der kleine Bund, 1940 S. 157.

[67]) a. a. O.

[68]) Zum gleichen Resultate kommt Holenstein a. a. O. S. 53. Gegenteiliger Ansicht dagegen ist Caro in seiner Schrift: Zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen, erschienen in «Beiträge zur ältern deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 127 ff. Er stützt sich hauptsächlich auf seine Berechnungen der Abgaben an das Kloster. Er sagt: «Die Steuer in den 6 innern Rhoden würde also noch nicht ½ Prozent vom Wert

Den Abschluss dieser Entwicklung zeigt eine 1386 vom Hofgericht zu Rottwil vidimierte Urkunde König Wenzels vom Jahre 1379.[69]) Es heisst dort: «Haben wir . . . denselben Cůnen und alle sines gotzhus lüte, die es jetzond hat oder hernachher in künftigen ziten gewinnet, es si aigen oder lehen, pfantlüt oder vogtlüt . . . gefriet und begnadet». Nicht nach ihren Rechten werden die Leute eingeteilt, sondern nur nach dem Titel, durch den sie der Abt erworben hat. Nur noch auf den Umfang der Verpflichtungen dem Kloster gegenüber gründeten sich die sozialen Unterschiede innerhalb dieses einheitlichen Untertanenverbandes, die Verschiedenheit in der öffentlich-rechtlichen Stellung, und damit auch in der Wehrhaftigkeit, war verschwunden. Die Frage, haben nicht vielleicht die persönlich freien Hintersassen des Klosters ihre ursprüngliche Wehrhaftigkeit beibehalten, die uns zu den soeben gemachten Untersuchungen führte, erscheint damit als überflüssig, und an ihre Stelle tritt die Frage nach dem Wehrwesen des einheitlichen Untertanenverbandes.

§ 10. *Die Wehrfähigkeit dieses Untertanenverbandes.*

Ursprünglich lasteten auf dem Kloster keinerlei militärische Verpflichtungen, dagegen hatten seine freien Hintersassen Heerdienst zu leisten. Dieser Zustand währte wahrscheinlich bis zum Jahre 854, in welchem die Abtei unmittel-

---

des Vermögens ausmachen. Ich glaube, rein rechnerisch lässt sich konstatieren, dass nicht aller Boden in Appenzell dem Kloster gehörte und nicht alle Bewohner des Ländchens Gotteshausleute waren». Diese Angaben beziehen sich auf die Zeit vor den Appenzellerkriegen. Ich halte diese Begründung nicht für stichhaltig. Bekanntlich setzte im 13. und 14. Jahrhundert eine grosse Geldentwertung ein, die abzuliefernden Steuern aber lauteten immer auf denselben Betrag. Werden nicht die vielen Streitigkeiten, die die Appenzeller der Steuern wegen mit dem Kloster führten, und welche ebenfalls ein Grund zum Ausbruche des nachherigen Krieges waren, gerade hierin ihren Grund gehabt haben? Es fällt auch auf, dass fast in sämtlichen Urkunden in denen Streitigkeiten zwischen den Landleuten und dem Abte verglichen werden, die Bestimmung wiederkehrt, der Abt solle die Landleute bei den herkömmlichen Steuern belassen. — Als zweites Beweisstück seiner Ansicht zitiert Caro eine Urkunde, worin Gotteshausleute und Landleute auseinandergehalten werden. Es werden aber oft verschiedene Arten von Leuten auseinander gehalten, ohne dass sich ein Unterschied in ihrer rechtlichen Stellung finden liesse. — Der Schluss von Caro, die Landleute seien Freie, scheint mir doch zu gewagt.

[69]) Wartmann: U. B. St. Gallen IV. Nr. 1809.

bar dem König unterstellt wurde. Dadurch wurde eine persönliche Dienstpflicht des Abtes begründet.[70]) Dieser bot nun selbst seine dienstpflichtigen Hintersassen auf und führte diese dem Heere zu, aber bei weitem nicht alle. Da jedoch ein Teil des äbtischen Kontingentes aus Berittenen bestehen musste, so nahm der Abt einerseits bemittelte Grundeigentümer in den herrschaftlichen Verband auf und verlieh anderseits einem Teile seiner freien Hintersassen Benefizien, um ihnen die Haltung der teuren Ausrüstung eines Berittenen zu ermöglichen. Diese Freien stiegen zu Vasallen des Abtes auf [71]), während die übrigen freien Hintersassen den oben skizzierten Verschmelzungsprozess durchmachten, um schlussendlich mit den Hörigen zu einem einheitlichen Berufsstande, den Bauern, zu verschmelzen. Dann wird die persönliche Verpflichtung des Abtes zum Heeresdienste schliesslich zu einer Verpflichtung des Klosters (auch hier der Verdinglichungsprozess). Dieses hat ein zahlenmässig bestimmtes Kontingent zu liefern, das die Vasallen stellen. Der Heeresdienst der freien Hintersassen verschwindet ganz. Diese Entwicklungsstufe ist 981 erreicht.[72]) Zu dieser Zeit hatte aber noch nicht einmal die Besiedlung des Landes Appenzell eingesetzt, so dass also schon zu Beginn derselben die sich ansiedelnden freien Hintersassen aus dem Heeresdienste entlassen waren.[73]) Die Entwöhnung vom Wehrdienst scheint aber schon bedeutend früher eingesetzt zu haben. 926 plünderten die Ungarn das Kloster St. Gallen. Die damaligen Vorgänge sind von Ekkehard eingehend geschildert worden.[74]) Die Landleute, die die Umgebung von St. Gallen bewohnten und die höchst wahrscheinlich die Ansiedler für das Land Appenzell stellten, setzten sich den Ungarn nirgends kräftig zur Wehr, diese stossen im Gegenteil auf keinen Widerstand, so dass man den Eindruck erhält, schon damals seien die Untertanen des Klosters nicht mehr in der Lage gewesen, die Waffen zu führen. Dies hat sich später sicherlich nicht

---

[70]) Abt Grimald (841—872), über dessen Teilnahme an Hof- und Heerfahrten die Chroniken berichten.

[71]) Ganahl: Studien, S. 153.

[72]) «Index loricatorum Ottoni II in Italiam mittendorum: . . . abbas sancti Galli XLducat. aus: Monumenta Germaniae historica, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, I. S. 633.

[73]) und damit ein erster wichtiger Unterschied zwischen Freien und Hörigen verschwunden war.

[74]) St. Galler Mitt. zur vaterl. Gesch. Bd. XV, S. 195.

gebessert. Die Vasallen des Klosters hatten ein sehr ausgeprägtes Standesbewusstsein, das sich vornehmlich auf ihre Wehrhaftigkeit gründete. Ihre Ehre hätte es nicht zugelassen, wenn die grösstenteils als Hörige im Appenzellerlande angesiedelten Bauern hätten Waffen führen und sich in ihrem Gebrauche üben dürfen. Wäre es anders gewesen, so wären uns, bei den genauen Aufzeichnungen, sicher Reibereien, die Waffenehre betreffend zwischen den beiden Ständen, den Rittern und Bauern, überliefert. Was die wenigen ehemals freien Hintersassen anbetrifft, so ist es auch kaum glaublich, dass sie — schon früh aus dem Heerdienste entlassen — ihre Wehrhaftigkeit, gleichsam als einzigen Standesunterschied, sich durch den langen und gründlichen Verschmelzungsprozess hindurch zu bewahren gewusst hätten. Auch hierüber wäre uns sicherlich etwas überliefert. Während die Äbte grosse Kriege führten, besonders im 12. und 13. Jahrhundert, fielen ihre Feinde zu wiederholten Malen ins Appenzellerland ein. Jedes Mal wird berichtet, das ganze Land sei ein Raub der Flammen geworden, ja einmal hätten sich diese Verwüstungen bis zu den Sennhütten erstreckt. Wäre solches möglich gewesen in einem Lande, das später mit kleinen Kräften sich so glänzend verteidigte, wenn damals schon die Bevölkerung, oder Teile derselben, die Waffen zu führen verstanden hätten?

Wir müssen als sicher annehmen, dass die im Lande Appenzell angesiedelte bäuerliche Bevölkerung jeder Wehrhaftigkeit entbehrte.[75])

Die landläufige Meinung [76]) geht dahin, die Äbte hätten im Appenzellerlande besonders wehrtüchtige Leute angesiedelt, gleichsam als Kriegsreserve des Klosters. Diese Auffassung widerspricht der von uns geäusserten Ansicht. Wir wollen daher diese Frage noch genauer untersuchen.

§ 11. Die Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster.

Hier drängt sich uns zuerst die Frage auf:

In welcher Absicht führten die Äbte die Besiedlung des Landes am Fusse des Säntis durch? Wenn die Äbte sich wirklich eine waffentüchtige und wehrfähige Mannschaft schaffen

---

[75]) Als weiteres Argument für diese Ansicht: Vgl. § 11.
[76]) Ebenso z. B. Wirz: Die Grundl. d. App. Freih. S. 3 ff.

wollten, so hätten wir eine für das 11. und 12. Jahrhundert einzigartige Erscheinung vor uns. Damals waren Fusskrieger — und nur um solche konnte es sich bei den Appenzellern handeln — in den Kämpfen selten. Der berittene Krieger schlug die Schlachten und führte insbesondere die Entscheidung in denselben herbei. Aber auch als Landwehr bei den Kämpfen in der Umgebung des Klosters hat eine solche Mannschaft nie eine Rolle gespielt, da doch nichts überliefert ist. Wir glauben vielmehr, die Absichten der Äbte waren anderer Natur: Bis ins 10. Jahrhundert war das St. Galler Klostergut durch Traditionen beständig gewachsen. Es umschloss den engern Kreis der Fronhöfe und zugehörigen Hufen, aus denen aller Ertrag nach Massgabe der grundherrlichen Verfassung dem Kloster zufiel, und einen weitern Kreis von Zins und Leiheland, dessen Nutzungen nur zum geringsten Teile dem Eigentümer, dem Kloster, zukamen.[78]) Durch Heimfall wurde die zweite Art des Klostergutes allmählich in die erste verwandelt, so dass dadurch und durch weitere Zuwendungen die Einkünfte des Klosters langsam aber stetig steigen mussten. Diese Entwicklung erlitt nun aber einen Unterbruch. Die vita s. Wiboradae [79]) erzählt, und die miracula s. Verenae [80]) bestätigt, dass der erste Alemannenherzog Burchard St. Galler Besitzungen zu Lehen für seine Anhänger verwandte, unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Salomon. Er scheint ein Verfahren eingeschlagen zu haben, das der frühkarolingischen divisio des Kirchengutes entsprach.[81])

Wenn man weiter in Betracht zieht, dass die Ertragsfähigkeit der Güter des Klosters eine Verminderung erfuhr durch den Einfall der Ungarn, dass z. B. Abt Notker auf Wunsch des Kaisers Otto I. sich genötigt sah, Benefizien an Männer zu verleihen, denen er sie nicht geben wollte,[82]) dass auch simonistischer Verkauf von Pfründen und Vergeu-

---

[78]) Caro: Beiträge zur ältern deutschen Verfassungsgesch. 1905, S. 102.

[79]) Kap. 25 M. G. SS. 4. 453.

[80]) Kap. 1, M. G. SS. 4. 457.

[81]) Vgl.: Waitz: Deutsche Verfassungsgesch. 4, 190 ff.

Vergleiche über diese Säkularisation: Caro: Beiträge zur ältern und neuen Verfassungsgeschichte S. 101 f.: zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Gallen vorn., vom 10.—13. Jahrhundert, und einen analogen Fall: Zur Gütergeschichte des Fraumünsters Zürich, veröffentlicht im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1902, Nr. 1, S. 13 f. von demselben Verfasser.

[82]) Ekkehard: Kap. 136, S. 434.

dung von Kirchenschätzen vorkam,[83]) so versteht man die Klagen, dass die Mönche Mangel litten.[84]) Wir verstehen aber auch, warum kurze Zeit später die Äbte mit der systematischen Besiedlung des Landes Appenzell begannen. Sie suchten einen Ersatz für ihre verloren gegangenen Gebiete. Was lag näher, als das unmittelbar an das Kloster angrenzende und bisher noch nicht bebaute Land zu besiedeln. Güter in diesem rauhen und abgelegenen Lande liefen weniger Gefahr, von weltlichen Grossen eingezogen und an ihre Vasallen verteilt zu werden, als die fruchtbaren Güter des Flachlandes. Auch lag damals ein beträchtlicher Teil der Klostergüter weit von diesem entfernt, ennet dem Bodensee und sogar im Breisgau. Kamen aber kriegerische Zeiten, so gelangte selten etwas vom Ertrage dieser Güter ins Kloster. Anders lag es mit dem neugewonnenen Lande im Appenzell. Zudem konnte hier das Kloster die Verwaltung, der unmittelbaren Nähe wegen, besser überwachen als anderswo, und die Klagen der Chroniken über untreues oder hoffärtiges Verhalten der Verwaltungsbeamten werden sich kaum auf das Gebiet von Appenzell beziehen.[85])

Es hat dann das Land Appenzell in der Folgezeit, vor allem seiner Alpwirtschaft wegen, eine grosse wirtschaftliche Rolle gespielt: Abt Walther weist zur Herstellung der Ökonomie St. Gallens unter den aufzuwendenden Einkünften ganz voran «census nostros in Abbatis Cella» an, und ebenso nennt Probst Burkhard in erster Linie Appenzell als einen Platz, aus dessen Eingängen sein Beitrag fliessen werde.[86]) Beim Durchgehen der Urkunden, welche die Einkünfte des Klosters nennen, staunen wir über die grosse Zahl landwirtschaftlicher Produkte, welche die Appenzeller abzuliefern hatten. So hatte z. B. Hundwil allein 1070 grössere Käse,

---

[83]) Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 6 f.
St. Galler Mitt. zur vaterl. Gesch. XVII, XVI.

[84]) Ekkehard: Kap. 120, S. 392 f.

[85]) Ein weiteres, allerdings nebensächliches Motiv zur Besiedlung, mag auch der Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bistum Konstanz um den Arbonerforst gewesen sein. Besiedelte der Abt diesen Forst mit eigenen Leuten, so hatte er ihn auch endgültig in der Hand. Dieser Streit dauerte fast die ganze Besiedlungszeit hindurch, und noch zum Jahre 1209 erzählt der Chronist Conradus de Fabaria, wie in dem Walde «apud Trogin» (Trogen) bischöflich konstanzische und äbtisch st. gallische Holzfäller miteinander in Streit gerieten.

[86]) aus Mitt. zur vaterl. Gesch. XVIII. S. 22, Anm.: 41.

12 Zieger, 6 Kühe und noch 6 Pf. 3 Schill. in Geld zu entrichten.[87])

Die wirtschaftliche Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster St. Gallen zeigt sich bereits im Investiturstreit. Die sich befeindenden Parteien zielten in erster Linie darauf ab, den Gegner dadurch zu schädigen, dass sie dessen Güter verwüsteten, um ihn so seiner Einkünfte zu berauben und ihm den Unterhalt eines grösseren Heeres zu verunmöglichen. Gleich zu Anfang des Investiturstreites verheerte z. B. Berchtold von Zähringen die St. Galler Güter im Breisgau und nahm auch Erträgnisse selber in Anspruch.[88]) Dasselbe tat Herzog Welf, und dann drangen 1085 die Feinde des Abtes in die Appenzeller Berge vor und verwüsteten sogar die Sennhütten.[89]) In grossem Masstabe wiederholten sich diese Verheerungen 1092.[90])

Diese Kriegszüge zeigen die wirtschaftliche Bedeutung des Landes Appenzell für das Kloster. Sonst würden die

---

[87]) Vgl. Zellw. Gesch. I. S. 211, ff.
[88]) Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 23, S. 54 ff.
[89]) a. a. O. Kap. 19, S. 70 ff.
[90]) a. a. O. Kap. 33, S. 85 ff.

Öfters wurde behauptet, schon im Investiturstreit habe sich die Wehrhaftigkeit der Appenzeller Landleute gezeigt. Geiger (Politische Einteilung und Behörden des alten, gemeinen Landes Appenzell, S. 3) schreibt: «Aus unserer Landesgeschichte und wohl noch mehr aus der Geschichte des Klosters St. Gallen geht hervor, wie im 11. Jahrhundert Abt Ulrich III. mit Hülfe der für den Krieg organisierten Bergleute am Säntis über alle seine zahlreichen Feinde siegte.» Nach Geiger (1896) wurde diese Meinung zur herrschenden. Auch Wirz z. B. (Grundlagen der Appenzeller Freiheit, S. 18) schreibt: «Nach chronikalischen Mitteilungen tritt uns Ende des 11. Jahrhunderts das appenzellische Hochtal im Kampf des kaisertreuen Abtes Ulrich III. gegen die päpstlich gesinnten Feinde Heinrichs IV. als unüberwindlicher Kern der äbtischen Landesverteidigung vor Augen». Die Chroniken berichten aber gerade das Gegenteil. Dieser Kern der äbtischen Landesverteidigung wurde verwüstet und verbrannt. Die obgenannte Meinung ist vielleicht daraus entstanden, dass in den ersten Jahren des langen Kampfes Ulrich III. sich jeweilen, wenn die Übermacht zu gross wurde, ins Appenzellerland zurückzog und dort vor seinen Feinden Ruhe hatte. Daraus aber zu schliessen, man hätte da einen unüberwindlichen Kern der äbtischen Landesverteidigung vor sich, ist doch zu gewagt, wird doch gar nichts davon erzählt, dass Ulrich im Appenzellerlande angegriffen wurde. In den späteren Jahren des Kampfes aber, als dann die Feinde das Appenzellerland angriffen, wurde dies ein Raub der Flammen, ohne dass man von einer Gegenwehr etwas hörte. Darüber, dass die Landbevölkerung an diesen Kämpfen irgendwelchen Anteil genommen hätte, haben wir nichts gefunden.

Feinde kaum in die abgelegenen und schwer zugänglichen Gegenden gezogen sein und dabei alles verbrannt haben. Ekkehard berichtet denn auch, dass die Mönche zufolge Fehlens der für ihren Haushalt bestimmten Einkünfte von Hunger und Durst gequält wurden und vieles von den Kirchenschätzen veräusserten.[91]) Natürlich wurde dem Abte so auch der Unterhalt eines grösseren Heeres verunmöglicht.

Auch in späterer Zeit erwies es sich immer wieder, dass das Land Appenzell der eigentliche wirtschaftliche Lebensnerv des Klosters war. Seine Bedeutung stieg jeweilen, je länger ein Krieg dauerte und je weniger die Einkünfte entfernterer Güter in St. Gallen ankamen.

Besonders deutlich zeigte sich dies wieder im 13. Jahrhundert. Damals hatte das Kloster drei ausserordentlich kriegerische Äbte, Ulrich IV. von Sax (1204—1220), Konrad von Bussnang (1226—1239) und Berchtold von Falkenstein (1244—1272). Diese Drei nahmen fortwährend an den Kriegen der damaligen Zeit teil, die beiden erstgenannten auf Seite der Hohenstaufen gegen die Welfen, der letztere auf Seiten der päpstlichen Partei gegen die Anhänger Friederichs II.[92]) Hiebei trachteten die Gegner des Klosters immer wieder darnach, in erster Linie das Land von Appenzell zu verwüsten. 1291, im Kampfe der Habsburger gegen ihre Feinde, wurde neuerdings das ganze Land mit Ausnahme von Hundwil, das sich mit einer grossen Brandschatzungssumme loskaufte, ein Raub der Flammen.

Dieser kurze Abriss zeigt die wirtschaftliche Bedeutung des Landes und zugleich seine militärische Wehrlosigkeit. Es gibt aber noch weitere Tatsachen, die dies belegen:

Wir sahen, dass die Vogtei über das Land Appenzell von den Hohenstaufen und später von den Habsburgern an sich gezogen wurde. Dies geschah wohl kaum aus militärischen (etwa um die Mannschaft ausheben zu können) oder aus strategischen Interessen (wie z. B. beim Lande Uri), sondern hauptsächlich der hohen Einkünfte wegen, die mit der Innehaltung dieser Vogtei verbunden waren. Wie wir gesehen haben, wurden die Vogteien von dem, der sie inne hatte, jeweilen an Lehensleute verpfändet, damit sie sich an Stelle von barer Bezahlung, meistens für geleistete Kriegs-

---

[91]) Cont. Casuum Sancti Galli, Kap. 23, S. 56 ff.

[92]) Vgl. die Schilderung der Kriegstaten dieser Äbte: Ehrenzeller Bd. I. S. 18—20.

dienste, an den Zinsen und Einkünften schadlos halten konnten [93]), oder die Vogteien waren sonst Gegenstand von Geldgeschäften [94]). Es ist denn auch gar nichts überliefert, das darauf schliessen liesse, dass die Vögte jeweilen andere als Geldinteressen in den Vogteien verfolgt hätten. Insbesondere haben sie nie irgendwelche Mannschaften ausgehoben, oder irgendwelche Rechte der Landleute, die in Zusammenhang mit einem Wehrwesen gestanden wären, bestätigt.

Die straffe Verwaltungsorganisation des Klosters im Lande und die häufigen Streitigkeiten zwischen demselben und den Landleuten über die Höhe der Abgaben zeigen, dass dem Abte an möglichst hohen Einkünften aus dem Hinterlande des Klosters gelegen war. Hatte er da ein Interesse an einer wehrfähigen Bevölkerung? Eine wehrlose Bevölkerung konnte er viel besser ausnützen. Zudem konnten sich die Landleute intensiver der Bebauung des Bodens widmen, wenn sie nicht noch für militärische Zwecke, wie z. B. Waffenübungen in Anspruch genommen werden mussten. Es liefen ihm so auch nicht die jungen Leute weg in Kriegsdienste anderer Herren, wie dies im 14. Jahrhundert dann häufig geschah, aus der frühern Epoche aber nicht überliefert ist. Auch lag lange Zeit die Tätigkeit der Klosterherren auf dem Gebiete der Erziehung und der Förderung der Kultur, nicht aber auf demjenigen des Kriegswesens. Die vielen Kriege indessen änderten dann zuerst den Geist des Klosters und nachher auch denjenigen seiner Untertanen. Nach den schlimmen Erfahrungen des 13. Jahrhunderts musste sich den Äbten die Notwendigkeit einer Wehrhaftmachung der Landbevölkerung geradezu aufdrängen. Wie diese durchgeführt wurde, werden wir im zweiten Teile sehen.

---

[93]) U. B. Nr. 30, 36, 37, 38, 62—64, 70, 72, 74.
[94]) U. B. Nr. 55 und 60.

§ 12. *Zusammenfassung.*

Innerhalb des heutigen Kantons Appenzell sind zwei Gebiete zu unterscheiden: das eigentliche Land Appenzell, das unter die Immunitätsherrschaft des Klosters kam, und das Gebiet der westlichen Gemeinden Herisau und Schwellbrunn, welches Gebiet einen Teil der Grafschaft Thurgau bildete. *In dieser Gegend erhielten sich zahlreiche Freie, die auch ihre Wehrfähigkeit durch die Jahrhunderte bewahrten.*

Im eigentlichen Lande Appenzell, das grösstenteils durch Hörige besiedelt worden ist, hatten auch die freien Hintersassen schon zur Zeit der Besiedlung ihre ursprüngliche Wehrhaftigkeit eingebüsst. *Rein wirtschaftliche Interessen* (Ersatz für verlorengegangene Güter etc.) *haben die Äbte bewogen, diese Besiedlung an die Hand zu nehmen, und es lassen sich — im Gegensatz zur bisherigen Ansicht — keinerlei militärische Interessen nachweisen.* Die Einkünfte des Landes sind in der Folge von grosser Bedeutung für das Kloster, *von irgend einem Wehrwesen im Lande selbst aber findet sich keine Spur.*